

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Dendermonde — Belgien) — Wamo BVBA/JBC NV, Modemakers Fashion NV

(Rechtssache C-288/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken — Nationale Regelung, die Ankündigungen von Preisermäßigungen und Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, untersagt)

(2011/C 252/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van Koophandel te Dendermonde

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wamo BVBA

Beklagte: JBC NV, Modemakers Fashion NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank van Koophandel te Dendermonde — Auslegung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. L 149, S. 22) — Nationale Regelung, die Ankündigungen von Preisermäßigungen und Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, während bestimmter Zeiten vor den Schlussverkaufszeiten in bestimmten Sektoren untersagt

Tenor

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die ein allgemeines Verbot von Ankündigungen von Preisermäßigungen und von Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, während bestimmter Zeiten vor den Schlussverkaufszeiten vorsieht, soweit mit dieser Bestimmung Ziele des Verbraucherschutzes verfolgt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 11.9.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 2. März 2011 — Claro SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Telefónica SA

(Rechtssache C-349/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Zulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde — Nichteinreichung einer Beschwerdebegründung — Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Regel 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 252/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Claro SA (Prozessbevollmächtigter: E. Armijo Chávarri, abogado)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Telefónica SA

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. April 2010, Claro/HABM und Telefónica (T-225/09), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Februar 2009 (Sache R 1079/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Telefónica, SA und der BCP S/A abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Claro SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.8.2010.

Beschluss des Gerichtshofs vom 31. März 2011 — EMC Development AB/Europäische Kommission

(Rechtssache C-367/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Europäischer Zementmarkt — Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine gegen den Erlass einer harmonisierten Norm für Zement gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde — Verfahren zum Erlass der Norm — Verbindlichkeit der Norm — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 252/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EMC Development AB (Prozessbevollmächtigter: W.-N. Schelp, avocat)